

**TOP 6**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss Stadtrat	18.11.2019 09.12.2019	öffentlich öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Satzung über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung);  
Satzungsänderung aufgrund Erhöhung der Hundesteuer mit Wirkung ab  
01.01.2020**

Vorlage Nr.: 20190710

**ANTRAG**

nach der mehrheitlich, bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.11.2019:

Der Stadtrat möge die Erhöhung der Hundesteuer und somit die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 20.12.2011 mit Wirkung ab 01.01.2020 beschließen.

## **Begründung**

Aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Situation der Stadt Ludwigshafen – insoweit wird auch auf die Ausführungen im Antrag zur Satzungsänderung aufgrund der Erhöhung der Grundsteuerhebesätze und das aktuellen Schreibens der ADD bzgl. der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Ludwigshafen verwiesen - ist es aus Sicht der Verwaltung unerlässlich, dass, um eine weitere Konsolidierung der städtischen Finanzen zu erreichen und in Hinblick auf die sog. Abgabengerechtigkeit, auch die Hundebesitzer ihren Beitrag leisten und daher auch die Hundesteuer angehoben wird (Hundesteuer seit 2002 unverändert).

Die Erhöhung der Hundesteuer, wie oben bereits angedeutet fand die letzte Anpassung im Jahre 2002 statt, würde, bei der von der Verwaltung vorgeschlagenen Staffelung - Erhöhungen für den 1. Hund von jährlich 105 Euro auf 120 Euro, für den 2. Hund von bisher 132 Euro auf nun 150 Euro und für den 3. und jeden weiteren Hund von bisher 132 Euro auf nun 180 Euro; sowie für den 1. Gefährlichen Hund von bisher 612 Euro auf 700 Euro und (eine gewisse Lenkungsfunktion beinhaltend) für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund von 612 Euro auf neu 1.000 Euro – voraussichtlich zu Mehreinnahmen von ca. 126.000 Euro jährlich führen (bei gleichbleibendem Hundbestand).

Zur Erhöhung der Hundesteuer ist § 7 Abs. 1 der Hundesteuersatzung (Steuersätze) zu ändern, indem die einzelnen Beträge entsprechend geändert werden, d.h. die bisher geltende Hundesteuersatzung ist entsprechend anzupassen.

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer**  
**vom 20.12.2011**

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020 – 1 –, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 folgende Satzung:

**§ 1**

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- das Datum „01.01.2002“ wird durch das Datum „01.01.2020“ ersetzt,
- bei Ziffer 1. wird die Zahl „105,00“ durch die Zahl „120,00“ ersetzt,
- bei Ziffer 2. werden der Text „für jeden weiteren Hund“ durch den Text „für den zweiten Hund“ und die Zahl „132,00“ durch die Zahl „150,00“ ersetzt,
- die bisherige Ziffer 3. wird zu Ziffer 4., bei Ziffer 3 wird neu als Text „für jeden weiteren Hund“ und die Zahl „180,00“ erfasst,
- die neu aufgenommene Ziffer „4.“ (ehemals Ziffer 3) erhält den Text „für den ersten gefährlichen Hund“ und den Betrag „700,00 EUR“ (ehemals 612,00 EUR),
- es wird eine weitere Ziffer „5.“ mit dem Text „für jeden weiteren gefährlichen Hund“ und dem Betrag „1.000,00 EUR“ neu aufgenommen.

**§ 2**  
**In Kraft treten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft, sogleich tritt die Satzung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.xx.xxxx  
Stadtverwaltung

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin